

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

1. Januar 2026

IVSE BEREICH B

Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KüG)

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KüG-Gesuch garantiert der Kanton Aargau der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt einer Rentenverfügung oder einem pendenten Rentengesuch bei der Invalidenversicherung und unter Vorbehalt einer kantonsinternen Bewilligung für den ausserkantonalen Aufenthalt.

2. Meldepflicht

Der Standortkanton und die Einrichtung sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau sämtliche finanzielle Änderungen, insbesondere Änderungen der IV-Rente und Hilflosenentschädigung, Taggelder der Sozialversicherungen und Krankentaggeld, der Ergänzungsleistungen, der gesetzlichen Vertretung, des Wohnsitzwechsels, des Austritts und längere Abwesenheiten umgehend schriftlich zu melden.

3. Einreichen eines neuen Gesuchs um Kostenübernahmegarantie (KüG)

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig:

- Verlängerung einer befristeten Kostenübernahmegarantie
- Änderung der bezogenen Leistung(en)
- Erhöhung des verrechenbaren Aufwandes um mehr als 10% bei unveränderter Leistung

Kein neues KüG-Gesuch ist notwendig, wenn sich bei unveränderter Leistung und gültigem KüG das Penum oder die IBB-Einstufung ändert.

4. Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte für einen Wohnplatz von privat wohnenden Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau können nur abgerechnet werden, wenn es innerhalb von drei Monaten zu einem Eintritt kommt.

Schnupperaufenthalte von Personen, die in einer anderen anerkannten Einrichtung einen Wohnplatz beanspruchen, müssen die Einrichtungen untereinander abgelten.

Es können maximal 14 Schnuppertage abgerechnet werden.

Schnupperaufenthalte für die Leistung Tagessstruktur werden nicht vergütet.

5. Time-Out-Aufenthalte

Die Kosten für Time-Out-Aufenthalte sind durch die Einrichtung dem jeweiligen Leistungserbringer zu vergüten. Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau ist darüber zu informieren. Während Time-out-Aufenthalten werden die individuellen Beiträge als Anwesenheitstage durch diejenige Einrichtung erhoben, in welcher die Person einen Wohnplatz belegt.

6. Abwesenheiten

Abwesenheiten auf einem Wohnplatz, die länger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauern, müssen der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau gemeldet werden. Abwesenheiten können bis maximal zum 90. Abwesenheitstag vergütet werden. Auch bei Abwesenheiten von mehr als 90 Tagen sind Kündigungen zu vermeiden und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen und Stellen nach Möglichkeit eine Anschlusslösung sicherzustellen.

Nimmt eine Person nur die Leistung Tagesstruktur in Anspruch, können maximal 30 Kalendertage vergütet werden.

Eine Finanzierung kann nur erfolgen, wenn eine Rückkehr beabsichtigt ist.

Abwesenheiten aufgrund Ferien können bis maximal sechs Wochen pro Jahr abgerechnet werden.

Wiederkehrende Abwesenheiten von mehr als 15 Tagen pro Monat sind bei der Rechnungsstellung zu begründen.

7. Vorzeitiger Austritt

Erfolgt ein vorzeitiger Austritt einer betreuten Person aus der Einrichtung, kann die Einrichtung gegenüber der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau lediglich bis zum effektiven Austrittstag abrechnen.

8. Todesfall

Stirbt eine betreute Person, welche einen Wohnplatz beansprucht hat, so kann die Einrichtung ab dem Todestag maximal 30 Tagespauschalen (Kalendertage) Wohnen weiterverrechnen. Der betreuten Person mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der individuelle Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung bis und mit dem Todestag in Rechnung gestellt werden.

Für die Tagesstruktur (intern und extern, mit und ohne Lohn) können ab dem Todestag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad noch maximal 20 Tagespauschalen (Aufenthaltstage) abgerechnet werden.

Wird der Platz früher wieder belegt, erfolgt die Vergütung für die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur bis zur Wiederbelegung.

9. Betreute Personen mit mehreren Tagesstrukturen

Beansprucht eine betreute Person mehrere Tagesstrukturen in derselben oder verschiedenen Einrichtungen, kann gesamthaft maximal ein Pensum von 100% vergütet werden.

10. Leistungsabgeltung Wohnen: Kostenbeteiligung Klientinnen und Klienten (Individuelle Beiträge)

Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau beteiligen sich mit einem individuellen Beitrag nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zuzüglich allfälliger Hilflosenentschädigung an den Wohnkosten.

Die aktuellen Beiträge und Tagesansätze der Hilflosenentschädigung (HE) finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ag.ch/behinderung > Erwachsene > Wohnen > [Finanzierung](#)

Pro Anwesenheitstag werden den betreuten Personen ein individueller Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung in Rechnung gestellt. Übernachtet die Person **nicht** in der Einrichtung, reduziert sich der jeweilige Beitrag um Fr. 20.– und eine allfällige Hilflosenentschädigung wird für diesen Tag nicht in Rechnung gestellt.

In der Regel müssen minderjährige Personen, die sich in einer Erwachseneneinrichtung aufhalten, bis zum Ende des Monats ihres 18. Geburtstags keine individuellen Beiträge und keine Hilflosenentschädigung bezahlen.

Für die Leistungen in der Tagesstruktur erfolgt keine Rechnungsstellung an die betreute Person.

Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Für die Berechnung des individuellen Beitrags ist bei der SVA Aargau das Formular "Meldung Kosten bei Heimaufenthalt" einzureichen: www.ag.ch/behinderung > Erwachsene > Wohnen > Anmeldung zur Berechnung des individuellen Beitrags von erwachsenen Menschen mit einer Beeinträchtigung einreichen > [Formular "Meldung Kosten bei Heimaufenthalt"](#)

Die SVA Aargau stellt der Einrichtung, der betreuten Person und der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau die Berechnung des individuellen Beitrags zu. Bei rückwirkenden Veränderungen (z.B. HE-Wechsel) muss eine Neuberechnung durch die SVA Aargau erfolgen. Ergeben sich Veränderungen beim individuellen Beitrag, korrigiert die Einrichtung ihre Rechnungen rückwirkend.

Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, ist die Selbstzahlerbestätigung einzureichen: www.ag.ch/behinderung > Erwachsene > Wohnen > Anmeldung zur Berechnung des individuellen Beitrags von erwachsenen Menschen mit einer Beeinträchtigung einreichen > [Formular "Selbstzahlerbestätigung"](#)

Auch diese Klientinnen und Klienten können jederzeit bei der SVA Aargau eine Berechnung ihrer finanziellen Leistungskraft beantragen. Dafür erforderlich ist eine Anmeldung auf Ergänzungsleistungen sowie das [Formular "Meldung Kosten bei Heimaufenthalt"](#).

Personen mit einem pendenten IV-Rentengesuch

Personen mit einem pendenten Rentengesuch ohne Anspruch auf Taggelder einer Sozialversicherung oder einem Krankentaggeld entrichten ebenfalls einen Beitrag an die Aufenthaltskosten. Der Betrag ist auf Fr. 102.– pro Übernachtung festgesetzt. Für die Finanzierung ist der Nachweis, dass sich die Person in einem IV-Verfahren befindet sowie eine Kostengutsprache für den Beitrag einzureichen.

11. Monatspauschalen

Für vereinbarte Leistungen, die mit einer Monatspauschale abgegolten werden, ist der Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt massgebend. Die Monatspauschalen finden für ganze Monate Anwendung. Für angebrochene Monate kann die Einrichtung zur Berechnung des Zeitraums die Methode nach Standortkanton anwenden.

12. Rechnungsstellung an die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der gültigen Kostenübernahmegarantie (KüG). Sie können uns Ihre Rechnungen auch mittels verschlüsselter E-Mail senden an: ew-rechnungen.shw@ag.ch

Bitte führen Sie auf Ihrer Rechnung alle abrechnungsrelevanten Daten wie z. B. An- und Abwesenheitstage (Übernachtungen) bei Wohnleistungen auf.

Beispiel Rechnungsstellung mit Monatspauschale:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Rechnung

Rechnungs-Nr.: xxx
Rechnungsdatum: xxx
Zeitraum: 01.01. – 31.01.2026
Klientin/Klient: Vers.-Nr. 756xxxx.xxxx.xx, Max Muster, geb. xx.xx.xxxx

Leistung	Anzahl	Einheit	Ansatz CHF	Total CHF
Wohnen IBB 2	1	Monat	7'000.00	7'000.00
<u>Individueller Beitrag Wohnen</u>				
Anwesenheitstage	26	Tage	-102.00	-2'652.00
Abwesenheitstage	5	Tage	-82.00	-410.00
Hilflosenentschädigung leicht	26	Tage	-4.14	-107.64
Geschützte Arbeit IBB 2	70	%	2'000	1'400.00
Beschäftigung IBB 2	30	%	2'000	600.00
Rundung				-0.01
Rechnungstotal	Bitte Ansätze Rappengenau und ungerundet abrechnen			5'830.35

Das Rechnungstotal kann gerundet werden

Stand 1.1.2026

Vorliegendes Dokument inkl. Links zu den erwähnten Formularen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ag.ch/behinderung > Für Einrichtungen > [Ausserkantonale Einrichtungen](#)

Weitere Informationen zu den Abläufen und Vorgaben finden Sie auf unserer Homepage:

Leistungen:

www.ag.ch/behinderung > [Erwachsene](#)

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für anerkannte Einrichtungen im Kanton Aargau:

www.ag.ch/behinderung > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen > [AVB 2026](#)